

Dienstordnung der Leitenden Notarztgruppe in der Stadtgemeinde Bremen (LNA-G HB)

Inhalt

- Vorbemerkung
- 1. Voraussetzungen für den Einsatz als LNA
- 2. Einsatzindikationen für den LNA
- 3. Aufgaben des LNA
- 4. Dienstaufsicht über die LNA-Gruppe
Ernennung/ Entlassung des LNA
- 5. Beauftragter für die LNA-Gruppe
- 6. Alarmierung des LNA
- 7. Einsatz des LNA
- 8. Dienstplan der LNA-Gruppe
- 9. Ausrüstung des LNA
- 10. Dienstbesprechungen und Fortbildungen der LNA-Gruppe
- 11. Vergütung und Versicherung des LNA
- 12. Abschlußbestimmungen

Vorbemerkungen

Für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) wird in Erfüllung des Auftrags aus § 6 Abs. 4 BremRettDG die Funktion „Leitender Notarzt“ (LNA) eingerichtet. Der Begriff „Leitender Notarzt“ gilt in gleicher Weise für Ärzte und Ärztinnen.

Leitende Notärzte sind Notärzte des bremischen Rettungsdienstes, die für diese Aufgabe zusätzlich qualifiziert worden sind. Zusammen bilden sie die Gruppe Leitender Notärzte (LNA-G), die von einem Beauftragten (BLNA-G) geführt wird.

Es ist anzustreben, daß Notärzte aus allen Notarztstandorten in der Stadtgemeinde Bremen in der LNA-G beteiligt sind.

Sie können im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig werden.

1. Voraussetzungen für den Einsatz als LNA

- 1.1 Die Qualifikation eines LNA muß den Empfehlungen der Bundesärztekammer entsprechen.
- 1.2 Der Arzt/die Ärztin verpflichtet sich freiwillig im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit gegenüber dem Senator für Inneres für den Dienst als LNA.
Die Genehmigung der Nebentätigkeit beinhaltet das Einverständnis des Arbeitgebers, den LNA auch während der hauptberuflichen Arbeitszeit für LNA-Aufgaben (Einsätze, Besprechungen/Fortbildung, Übungen) freizustellen.
Ein LNA darf außerhalb seiner regulären hauptberuflichen Arbeitszeit während der Rufbereitschaft als LNA nicht gleichzeitig zu einem/einer anderen Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft eingeteilt werden. Der LNA muß während seiner LNA-Rufbereitschaft jederzeit unverzüglich einsetzbar sein.
- 1.3 Der LNA muß mindestens viermal jährlich an Dienstbesprechungen teilnehmen. Darüberhinaus sollte er an Planspielen, Übungen und Fortbildungen teilnehmen.
- 1.4 Über die Eignung als LNA entscheidet auf Vorschlag der LNA-G der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz.
- 1.5 Ein LNA soll seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen oder dem angrenzenden Umland haben, damit seine Einsatzbereitschaft während des LNA-Dienstes gewährleistet ist. Eine Veränderung des Wohnsitzes ist rechtzeitig vorher dem Senator für Inneres anzuzeigen.
Der LNA hat sich während seiner LNA-Rufbereitschaft in der Stadtgemeinde Bremen oder im angrenzenden Umland aufzuhalten.

2. Einsatzindikationen des LNA

- 2.1 Der LNA wird eingesetzt
 - 2.1.1 zwingend beim Einsatz von drei und mehr notarztbesetzten Rettungsmitteln oder optional in allen Fällen mit fünf und mehr Verletzten/Erkrankten, sowie
auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRLSt), einer Einsatzleitung, des Notarztes am Einsatzort oder wenn der LNA dies in Abstimmung mit der FRLSt selbst aufgrund einer Lagemeldung für erforderlich hält,
 - 2.1.2 in Fällen, in denen die Anzahl der Schadensereignisse, Verletzten/Erkrankten oder die Schwere der gesundheitlichen Schädigung/Gefährdung die reguläre Kapazität des Notarztendienstes übersteigt,
 - 2.1.3 bei Ereignissen, bei denen mit gesundheitlicher Gefährdung einer größeren Personenzahl gerechnet werden muß (z.B. Großbrände, Veranstaltungen mit einer nicht auszuschließenden erheblichen Gefahrenlage, Überfälle auf Geldinstitute, Gewaltakte in Vollzugsanstalten, Bedrohungen und Erpressungen, Entführungen und Geiselnahmen),
 - 2.1.4 wenn fachlich oder zeitlich ein besonderer Versorgungsumfang, z.B. parallel zu schwieriger technischer Rettung, erforderlich ist.
- 2.2 Bei Großveranstaltungen/Ereignissen mit nicht auszuschließendem erheblichen Gefährdungspotential wird die LNA-G frühzeitig präventiv in die Ablaufplanung von Polizei und Berufsfeuerwehr einbezogen.

3. Die Aufgaben des LNA

- 3.1 Der LNA ist Mitglied der Einsatzleitung / TEL am Schadensort und ihr Berater in medizinischen Fragen. Er untersteht im Einsatz dem zuständigen Einsatzleiter.
- 3.2 Der LNA leitet die medizinischen Maßnahmen am Schadensort und bestimmt dies bezüglich Schwerpunkt und Art des rettungs- und sanitätsdienstlichen Einsatzes. Er ist gegenüber dem rettungs- und sanitätsdienstlichen Personal in medizinisch-fachlichen Fragen und gegenüber den Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen weisungsbefugt.

4. Aufsicht über die LNA-G, Ernennung und Entlassung des LNA

- 4.1 Die Aufsicht über die LNA-G obliegt dem Senator für Inneres, im medizinischen Bereich dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz.
- 4.2 Der LNA wird vom Senator für Inneres im Benehmen mit dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz auf Vorschlag der LNA-G bestellt; der Senator für Inneres veranlaßt den Abschluß eines Dienstvertrages für die LNA-Tätigkeit über die Senatskommission für das Personalwesen. Eine Entlassung oder die Kündigung durch den LNA erfolgen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

5. Beauftragter für die LNA-G

- 5.1 Der Senator für Inneres ernennt im Benehmen mit dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz auf Vorschlag der LNA-G einen Beauftragten für die LNA-G (BLNA-G) und einen Stellvertreter aus dem Kreis der ihr angehörenden Leitenden Notärzte.
- 5.2 Der BLNA-G übernimmt die fachliche und organisatorische Führung der LNA-G und ist im Auftrag der Aufsichtsbehörden gegenüber den Leitenden Notärzten weisungsberechtigt. Er ist Ansprechpartner für alle Belange der LNA-G.
- 5.3 Der BLNA-G übernimmt die Aufstellung der Dienstpläne für die LNA-G und ist für die ständige Bereitschaft eines LNA verantwortlich.
- 5.4 Der BLNA-G veranlaßt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen und regelt die Fortbildung der Leitenden Notärzte.
- 5.5 Dem BLNA-G obliegt die Auswertung und Verwahrung der Einsatzdokumentation.

6. Alarmierung des LNA

- 6.1 Der diensthabende LNA wird nach Dienstplan über die FRLSt alarmiert.
- 6.2 Die FRLSt entscheidet über den Einsatz des LNA aufgrund der Erst- oder Rückmeldung oder tatsächlichen Lage so früh wie möglich.
- 6.3 Nach der Alarmierung über Funkmeldeempfänger (drahtgebunden nur bei bekannter sofortiger Erreichbarkeit) meldet sich der diensthabende LNA unverzüglich bei der FRLSt.

6.4 Die FRLSt stellt den unverzüglichen Transport des LNA durch geeignete Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr oder der Polizei sicher.

7. Einsatz des LNA

7.1 Nach Ankunft am Einsatzort meldet sich der LNA unverzüglich beim zuständigen Einsatzleiter, der ihm auf der Anfahrt zusammen mit der Gesamtlage von der FRLSt mitgeteilt worden ist und übernimmt die unter 3. genannten Aufgaben.

7.2 Der Notarzt des zuerst eingetroffenen Rettungsmittels unterrichtet den LNA über die Lage und die bisher getroffenen Maßnahmen.

7.3 Zur Kommunikation mit der Einsatzleitung vor Ort steht dem LNA ein 2 m-Band - Handfunksprechgerät zur Verfügung. Dem LNA wird ein Feuerwehrbeamter zur Seite gestellt, der auf Anweisung Kommunikations- und Dokumentationsaufgaben übernimmt.

7.4 Im Benehmen mit der Einsatzleitung entscheidet der LNA insbesondere über

- den Umfang und die Art der medizinischen Versorgung vor Ort,
- den Umfang und die Art von Nachforderungen,
- den Zeitpunkt und die Reihenfolge des Abtransportes,
- die Art des Transportmittels und die Begleitung sowie
- das Transportziel

unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im sonstigen Versorgungsgebiet.

7.5 Nach Einsatzbeendigung übermittelt der LNA dem BLNA-G innerhalb von 2 Tagen einen schriftlichen Einsatzbericht. Zu diesem Zweck wird von der LNA-G ein Formular mit den zu erfassenden Daten, Lagebesonderheiten und Ablaufeckpunkten erstellt.

8. Dienstplan der LNA-G

8.1 Der Dienstplan wird vom BLNA-G oder seinem Stellvertreter bis zum 20. des vorangehenden Monats erstellt. Nachträgliche Änderungen, z.B. infolge Erkrankung des eingeteilten LNA, werden von ihm der FRLSt sofort mitgeteilt.

8.2. Dienstplanwünsche/Urlaube werden dem BLNA-G von dem LNA spätestens bis zum 15. des Vormonats mitgeteilt.

8.3 Der LNA-Dienst beginnt um 07:30 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 07:30 Uhr.

8.4 Während seiner LNA-Rufbereitschaft hat sich der LNA in der Stadtgemeinde Bremen oder im angrenzenden Umland aufzuhalten.

9. Ausrüstung des LNA

9.1 Jeder LNA erhält für die Verwendung im Dienst folgende persönliche Ausrüstung:

- einen Dienstaussweis
- einen Funkmeldeempfänger
- persönliche Schutz- und Sicherheitskleidung mit der Sonderkennzeichnung "Leitender Notarzt" (dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen entsprechend):
- Jacke und Hose oder Overall,
- Wetterschutzjacke, Schuhe, Handschuhe
- ein leicht transportables Behältnis für den Transport der persönlichen Ausrüstung

9.2 Jeder LNA-Standort erhält ein Mobiltelefon, das unter den diensthabenden Leitenden Notärzten eines Standortes weitergegeben wird.

9.3 In jedem notarztbesetzten Rettungsmittel und in den Fahrzeugen des Einsatzleitdienstes und Direktionsdienstes der Feuerwehr werden vorgehalten:

- Dokumentationsmaterial
- Helm mit spezieller Kennzeichnung
- Taschenlampe o. ä.

10. Dienstbesprechungen und Fortbildungen der LNA-Gruppe

10.1 Die LNÄ sind verpflichtet, sich entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer fortzubilden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellt.

10.2 Die Dienstbesprechungen sollen jeweils auch der Fortbildung dienen. Hierbei stehen

- Informationen über regionale Gefährdungspotentiale bzw. rettungsdienstlich relevante Besonderheiten (z.B. Großveranstaltungen)
- Möglichkeiten zur Optimierung der Kommunikation und Koordination mit anderen regionalen Einsatzdiensten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen)
- Nachbesprechungen von Einsätzen/Übungen

im Vordergrund.

10.3 Die Dienstbesprechungen werden vom BLNA-G geleitet; Vertreter der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an ihnen teilzunehmen. Insbesondere Vertreter der FRLSt, der Rettungswachen, der Feuerwehr, der Polizei, der Krankenhäuser, der Ärzteschaft, der Hilfsorganisationen und sonstige Sachkundige können vom BLNA-G eingeladen werden.

10.4 Feuerwehr und Polizei laden den BLNA-G zu solchen Dienstbesprechungen ein, bei denen Planungen für rettungsdienstlich relevante Bereiche, die auch die Aufgabe der LNA-G betreffen, besprochen werden (z.B. Planungen/Nachbesprechungen zu besonderen sicherheitsrelevanten Maßnahmen oder Großveranstaltungen).

10.5 Die Teilnahme eines LNA an angeordneten Übungen des Katastrophenschutzes erfolgt, wenn die Einbeziehung des Rettungsdienstes oder die Koordination Rettungsdienst - Katastrophenschutz (insbesondere Sanitätsdienst) Bestandteil der Übung ist.

11. Vergütung und Versicherung des LNA

11.1 Der diensthabende LNA erhält für die Zeit seines LNA-Rufbereitschaftsdienstes außerhalb seiner hauptberuflichen Tätigkeit eine Vergütung analog § 11 TV-Ärzte/VKA auf der Grundlage der Entgeltgruppe III Stufe 2. Für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft bzw. für den Arbeitsaufwand des BLNA-G außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit werden analog § 11 Abs. 3 Satz 5 TV-Ärzte/VKA das Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt.

11.2 Der BLNA-G stellt der Feuerwehr Bremen spätestens 4 Wochen nach Ablauf eines Monats eine namentliche Aufstellung mit den LNA-Diensten der Leitenden Notärzte zu. Die Feuerwehr übermittelt vierteljährlich die sich hieraus ergebende Vergütung an die betreffenden Krankenhäuser zur Anweisung mit der Gehaltszahlung. Die anweisenden Krankenhäuser erhalten die geleisteten Aufwendungen von der Feuerwehr Bremen gegen Rechnung erstattet.

11.3 Für die Mitglieder der LNA-G besteht für ihre Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gemäß Verrechnungsgrundsätze des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte in unbegrenzter Höhe.
Der Unfallschutz wird entsprechend den geltenden Bestimmungen der Unfallkasse Bremen gewährt.

12. Abschlußbestimmungen

12.1 Diese Dienstordnung ist Bestandteil des mit dem LNA zur Bestellung geschlossenen Dienstvertrages. Sie ist vom Arzt/von der Ärztin dem Arbeitgeber mit dem Antrag zur Nebentätigkeit vorzulegen.

12.2 Vor Änderungen der Dienstordnung, die durch gesetzliche Vorgaben bestimmt werden, hören die Aufsichtsbehörden die LNA-G an. Sonstige Änderungen sollen im Einvernehmen mit der LNA-G erfolgen.

12.3 Diese Dienstordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Anlagen: Empfehlungen zur Qualifikation des Leitenden Notarztes beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter (Bundesärztekammer)

Bremen, den 28. April 2004
DER SENATOR FÜR INNERES UND SPORT
gez. Röwekamp